

1. Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellung und Änderungsrecht

(1) Verträge (Bestellung und Annahme) und Abrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich abzuschließen bzw. haben schriftlich zu erfolgen.

(2) Nimmt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang an, ist HWA zum Widerruf berechtigt. Abrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Vertragspartner nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.

(3) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder die Versendung der Ware innerhalb dieser Frist durchzuführen.

(4) HWA ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen der Vertragsleistungen zu verlangen. HWA hat sich hierzu mit dem Vertragspartner abzustimmen. Der Vertragspartner wird die Auswirkungen geänderter Vertragsleistungen auf die Vergütung und den zeitlichen Rahmen unverzüglich mitteilen. Soweit eine Änderung der Vergütung oder des Fertigstellungstermins in Betracht kommt, ist dies gemeinsam schriftlich festzuhalten. Andernfalls bleiben Vergütung und Zeitplan unverändert.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist HWA berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

(6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(7) Der Besteller rechnet grundsätzlich über das Rechnungsverfahren ab. Rechnungen sind durch den Lieferanten ausschließlich in elektronischer Form wie folgt zu übermitteln: Sofern die Vertragspartner eine elektronische Fakturierung vereinbart haben, hat der Lieferant sicher zu stellen, dass bereits die originäre Rechnungsstellung auf elektronischem Wege erfolgt.

Die Rechnung muss in PDF-Form an invoice@hwaag.com übermittelt werden.

(8) Informationen zur Rechnungsstellung, Rechnungszahlung und dem aktuellen Leitfaden sind erhältlich unter invoice@hwaag.com

In begründeten Ausnahmefällen sendet der Lieferant, nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung des Bestellers, seine Rechnungen in Papierform an folgende Anschrift:

HWA AG, Kreditorenbuchhaltung, Benzstraße 8, D-71563 Affalterbach

(9) Die Rechnungen sind unter Angabe der Lieferantenummer, Bestellnummer, Lieferscheinnummer, HWA Materialnummer, Abladestelle und Name des Ansprechpartners beim Besteller prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen. Buchungsbelege in Form von Gutschriften, Lastschriften sowie Zahlungssavise werden dem Lieferanten elektronisch zur Verfügung

(10) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Fragen zur Zahlung werden ausschließlich von der Kreditorenbuchhaltung bearbeitet. Diese kann per E-Mail unter invoice@hwaag.com oder per Telefon unter +49 (7144) 8717-0 von 8:00 bis 16:30 Uhr von Montag bis Freitag erreicht werden.

4. Leistungserbringung, Prüf- und Hinweispflichten

(1) Der Verkäufer stellt die Einhaltung der Vorgaben aus der QSV sowie dem ggf. vorliegenden Lastenheft der HWA AG und den darin aufgeführten mitgeltenden Richtlinien sicher.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vertragsleistungen so zu erbringen, dass sie die im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen beschriebenen Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Vertragsleistungen sind auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes der Wissenschaft und Technik und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt, mindestens aber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen. Einschlägige gesetzliche und behördliche Vorschriften sind zu beachten. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Vertragsleistungen. Die Ergebnisse der Vertragsleistung müssen weltweit, insbesondere in Europa (geographisch), USA (einschließlich Kalifornien), Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Indien, der Republik Südafrika, den GSO Staaten (Vereinigte Arabische Emirate, Saudi Arabien, Bahrain, Oman, Katar, Kuwait), China, Süd-Korea, Hong-Kong, Taiwan, Brasilien, Thailand, Mexiko, Russland und EAEU (Eurasia Economic Union: Russland, Weißrussland, Armenien, Kirgisistan, Kasachstan) allen auf die Liefergegenstände anwendbaren gesetzlichen Zulassungsbestimmungen, den geltenden Sicherheitsanforderungen, Prüfvorschriften, Umweltgesetzen und -vorschriften (einschließlich Abgas- und Zertifizierungsvorschriften sowie gesetzlichen Offenlegungspflichten) und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen.

(3) Der Vertragspartner leistet an dem im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegten Ort.

(4) Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HWA und sind zwingend vertraglich zu vereinbaren.

(5) Hat der Vertragspartner Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die von HWA zur Verfügung gestellten Materialien, Studien, Vorarbeiten oder Unterlagen, sind diese HWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner erkennt oder erkennen muss, dass sonstige Angaben oder Anforderungen von HWA fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder zur Ausführung nicht geeignet sind.

(6) Soweit bei der Leistungserbringung Veränderungen oder Verbesserungen als zweckmäßig oder notwendig erkennbar werden, hat der Vertragspartner HWA unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren und eine Entscheidung über eine eventuelle Änderung der Vertragsleistungen einzuholen.

(7) HWA ist bei begründetem Anlass (z.B. im Falle der Nichteinhaltung von Absprachen, Meilensteinen etc. durch den Vertragspartner) berechtigt, die Erbringung der Vertragsleistungen durch den Vertragspartner während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen und Einsicht in die Materialien, Unterlagen und Leistungsergebnisse zu nehmen, die mit den Vertragsleistungen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.

(8) Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Verkäufer und der HWA AG nicht fest vereinbart, ist HWA AG auf Verlangen des Verkäufers im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln

(9) Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit "DZ"/"DS", gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Verkäufer darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben

haben. Die Prüfungsunterlagen sind gemäß QSV der HWA AG aufzubewahren und der HWA AG bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf den VDA Band 1 „Dokumentation und Archivierung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“ hingewiesen.

Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von der HWA AG verlangen, erklärt sich der Verkäufer auf Bitten von HWA AG bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

5. Leistungserbringung durch Dritte

(1) Der Vertragspartner ist nicht befugt, die Vertragsleistungen oder Teile davon durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HWA.

(2) In jedem Fall hat der Vertragspartner beim Einsatz von Subunternehmern die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Arbeits- und des Sozialrechts, zu beachten. Er stellt HWA von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Einsatz von Subunternehmern frei. Der Vertragspartner haftet für Tun und Unterlassen der Subunternehmer wie für eigenes Tun und Unterlassen.

6. Mitarbeitereinsatz, Mindestlohn und Auslandseinsatz

(1) Für die Erfüllung der in der Bestellung genannten Vertragsleistungen und Aufgaben setzt der Vertragspartner nur persönlich und fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein. Dies gilt auch bei einem Austausch von Mitarbeitern. Der Vertragspartner trägt insofern die Folgen, insbesondere sämtliche Kosten des Austauschs von Mitarbeitern und der Einarbeitung von Ersatzmitarbeitern.

(2) Der Vertragspartner benennt HWA einen für die beauftragten Vertragsleistungen verantwortlichen Ansprechpartner, der die Beauftragung steuert und die Hauptkommunikation mit HWA führt (Repräsentant). Sofern es der Umfang und/oder die Komplexität der Beauftragung erforderlich machen, können auch mehrere Repräsentanten auf Seiten von HWA und des Vertragspartners benannt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Repräsentanten HWA vorab schriftlich anzuzeigen. Ein Wechsel von Repräsentanten ist HWA ebenfalls vorab schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Erbringung der Vertragsleistungen erfolgt unter der verantwortlichen Leitung des Vertragspartners. Für die im Rahmen des Vertragsgegenstands vom Vertragspartner eingesetzten Mitarbeiter behält der Vertragspartner die alleinige fachliche, personelle und disziplinarische Weisungsbefugnis.

(4) Der Vertragspartner ist beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Auf Verlangen ist HWA eine gültige Arbeitserlaubnis gemäß den jeweils geltenden Vorschriften vorzulegen.

(5) Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, nur solche Subunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen. Der Vertragspartner wird die von ihm beauftragten Subunternehmer entsprechend verpflichten.

(6) Der Vertragspartner verpflichtet sich, HWA im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (im Folgenden: „MiLoG“) von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und HWA darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Dieselbe Verpflichtung trifft den Vertragspartner, wenn ein von ihm beauftragter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG verstößt. Sollte HWA von einem Arbeitnehmer des Vertragspartners auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber HWA zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragspartner und HWA. Der Vertragspartner sichert zu, von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an HWA herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des Subunternehmens Ansprüche gegen HWA geltend macht.

(7) Setzt der Vertragspartner bei der Erfüllung der in der Bestellung genannten Vertragsleistungen und Aufgaben seine Mitarbeiter grenzüberschreitend im Ausland ein, sichert er zu, sämtliche an ihn adressierten arbeits-, ausländer-, steuer-, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen Pflichten des nationalen sowie des ausländischen Rechts einzuhalten. HWA wird den Vertragspartner rechtzeitig über den jeweiligen Erfüllungsort informieren.

(8) Der Vertragspartner verpflichtet sich überdies, HWA von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die daraus resultieren, dass der Vertragspartner seine Pflichten entsprechend Ziffer 6.8 verletzt, vollumfänglich freizustellen, und HWA einen etwaigen, aus einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten folgenden Schaden zu ersetzen.

7. Termine, Fristen und Konventionalstrafe

(1) Die Leistungs- und Lieferzeiträume und -Zeitpunkte (im Folgenden: „Meilensteine“) werden im Vertrag, Bestellung oder Abruf mitsamt Anlagen oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegt und sind verbindlich. Sobald eine der Vertragsparteien erkennt, dass vereinbarte Meilensteine nicht eingehalten werden können, wird sie die andere Vertragspartei unverzüglich benachrichtigen und die Verzögerung begründen. Die Vertragsparteien werden gemeinsam über die Auswirkungen der Terminüberschreitung sowie mögliche Abhilfemaßnahmen beraten. Soweit dabei nichts anderes vereinbart wird, gilt für vom Vertragspartner ausgelöste Terminverschiebungen die gesetzliche Verzugsregelung.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

(3) Falls für vom Vertragspartner zu vertretenden Verzögerungen eine Konventionalstrafe in den Verträgen und Abrufen vereinbart ist, behält sich HWA vor, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Der Vorbehalt muss von HWA jedoch spätestens mit der Zahlung auf die verspätete Leistung erklärt werden. Eine Konventionalstrafe wegen Verzugs ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen, die in dem Verzug begründet sind.

(4) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, von außen kommende und auch nicht in zumutbarer Weise abwendbare, schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Abnahme

(1) Soweit es sich um abnahmefähige Vertragsleistungen handelt, hat der Vertragspartner HWA die Fertigstellung seiner Vertragsleistungen schriftlich anzuzeigen, HWA die Vertragsleistungen zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen. Sodann ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

(2) Die Abnahme von einzelnen, in sich abgeschlossener Teile der Vertragsleistungen (Teilabnahmen) innerhalb eines Vertrages kann schriftlich vereinbart werden. Eine solche gilt dann hinsichtlich der Teilleistung als Abnahme im Rechtssinne. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass nach Abschluss sämtlicher, vereinbarter Teilabnahmen eine Feststellung stattfindet, dass die Vertragsleistung insgesamt abgenommen ist.

(3) Sofern keine Teilabnahme gemäß Ziffer 9.2 vereinbart ist, bewirkt eine gemeinsame Feststellung des Zustands von Teilen der Vertragsleistung durch HWA und den Vertragspartner im Zuge des Projektfortschritts (Leistungsfeststellung) keine Abnahme im Rechtssinne. Leistungsfeststellungen stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer Abnahme im Rechtssinne. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung ist grundsätzlich in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendem Protokoll schriftlich festzuhalten.

(4) Abnahmen erfolgen innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anzeige der Fertigstellung der Teil- oder Gesamtleistung bei HWA und Übergabe/Bereitstellung der Vertragsleistungen, soweit kein abweichender Termin vereinbart wurde. Falls die Überprüfung der Vertragsleistungen des Vertragspartners eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Das Ergebnis einer Abnahme ist grundsätzlich in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendem Protokoll schriftlich festzuhalten.

(5) Zahlungen von HWA bedeuten nicht, dass die Vertragsleistungen im Wege der Teilabnahme oder Gesamtendabnahme abgenommen worden sind oder dass hierauf verzichtet wird.

10. Lieferung

(1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Affalterbach zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(2) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(4) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

11. Beistellungen

HWA behält sich das Eigentum an den von HWA beigestellten Sachen vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Vertragspartner werden für HWA vorgenommen. Werden die Beistellungen mit anderen, nicht HWA gehörenden Sachen verarbeitet oder vermischt, erwirbt HWA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Beistellungen zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Vertragspartner HWA bereits hiermit anteilmäßig Miteigentum an der Hauptsache. HWA nimmt die Übertragung bereits hiermit an. Der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum kostenlos für HWA.

12. Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von ... Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. (5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag. (6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

13. Schutzrechte

(1) Der Verkäufer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, China Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist, oder wenn Rechte Dritter eine ungestörte Benutzung beim Besteller behindern.

- (2) Er stellt die HWA AG und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei, es sei denn, dass er die entgegenstehenden Schutzrechte der Dritten weder kannte noch kennen musste.
- (3) Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Liefergegenstände nach von der HWA AG übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von der HWA AG hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- (5) Der Verkäufer wird auf Anfrage der HWA AG die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

14. Free and Open Source Software

- (1) Der Verkäufer darf keine sog. „Free and Open Source Software“, d.h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann (nachfolgend: „FOSS“) in den Lieferungen und Leistungen an die HWA AG einsetzen, auch dann nicht, wenn deren Nutzungsbestimmungen den Gebrauch der FOSS ausdrücklich gestatten.
- (2) FOSS, deren Verwendung beantragt wurde, darf erst nach schriftlich erteilter Genehmigung durch die HWA AG verwendet werden.
- (3) Im Zweifel ist die Genehmigung nur wirksam für den konkreten Arbeitsstand des Leistungs- / Lieferumfangs des Verkäufers und ist vor der Bereitstellung neuer Arbeitsstände, Versionen, Updates, Upgrades oder sonstiger Lieferungen und Leistungen neu zu beantragen.
- (4) Der Verkäufer wird bei Verwendung von FOSS seine Lieferungen und Leistungen so gestalten, dass die für die HWA AG zu erbringende Vertragsleistung oder auch Software oder Systeme bei der HWA AG nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch den sog. „Copyleft-Effekt“ oder „viralen Effekt“. Die Verwendung darf außerdem nur so erfolgen, dass kein Konflikt mit der digitalen Signatur oder dem authentisierten Fahrzeugprogrammierverfahren der HWA AG besteht und Authentisierungsinformationen, kryptographische Schlüssel oder andere Informationen in Bezug auf die im Fahrzeug verwendete Software unberührt bleiben und insbesondere nicht an Dritte herausgegeben werden müssen.
- (5) Bei der Einbeziehung von Subunternehmern zur Vertragserfüllung sind diese entsprechend dieses § 10 zu verpflichten.
- (6) Verletzt der Verkäufer eine der in diesem § 10 genannten Pflichten oder verstößt er gegen Regelungen der Lizenz- oder Nutzungsbestimmungen der verwendeten FOSS, stellt er die HWA AG und dessen verbundene Unternehmen von dadurch verursachten Ansprüchen, Schäden, Verlusten oder Kosten frei und verteidigt sie auf Aufforderung durch die HWA AG gegen Ansprüche Dritter. Ein Verstoß gegen diesen § 10 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- (7) Die Regelungen dieses § 10 gelten entsprechend für die Verwendung von sog. "Open Content", d.h. Inhalte wie z.B. Datenbanken, Schriftarten, Medien, Fotografien, welche regelmäßig kostenfrei, aber unter Einhaltung konkreter Lizenzbedingungen bezogen werden können.

15. Compliance und Nachhaltigkeit

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts, Datenschutz und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der Verkäufer ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Sub-Unternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.
- (2) Für HWA ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für den Käufer selbst als auch für seine Zulieferer. Käufer und Verkäufer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011). Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:
- Achtung der Menschenrechte,
 - Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
 - positive und negative Vereinigungsfreiheit,
 - keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,

- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Beachtung des Tierwohls.

(3) Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung hat der Verkäufer die HWA AG unverzüglich zu unterrichten und ihm mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Verkäufer, die HWA AG unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist die HWA AG berechtigt, den betroffenen Vertrag fristlos zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu beenden. Der Lieferant stellt die HWA AG, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u.a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht von der HWA AG oder von einem von der HWA AG beauftragten Dritten zu vertreten ist.

(3) Soweit die HWA AG oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des Verkäufers verlangen, verpflichtet sich der Verkäufer, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

16. Geheimhaltung

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und so weit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

17. Allgemeine Bestimmungen

(1) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn sich die wirtschaftliche Lage einer Vertragspartei auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet.

(2) Erfüllungsort für die Vertragsleistungen des Vertragspartners ist der Sitz der HWA. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln. Dies gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.

18. Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährung

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Affalterbach. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.